



Verordnung über die Verrechnungssteuer

(Verrechnungssteuerverordnung, VStV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966¹ über die Verrechnungssteuer wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1

¹ Jede inländische Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft (Art. 9 Abs. 1 VStG) hat unaufgefordert der ESTV in-
nert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung den Geschäftsbericht oder eine
unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung sowie An-
hang) und Angaben zum Kapitalbestand am Ende des Geschäftsjahres, zum Datum
der Generalversammlung sowie zur beschlossenen Gewinnverteilung und ihrer Fäl-
ligkeit einzureichen und die Steuer auf den mit Genehmigung der Jahresrechnung fäl-
lig gewordenen Erträgen zu entrichten, wenn:

- a. mit der beschlossenen Gewinnverteilung eine steuerbare Leistung vorliegt;
oder
- b. im Geschäftsjahr eine steuerbare Leistung vorgelegen ist.

¹ SR 642.211

Art. 26a Abs. 1–2 Meldung statt Steuerentrichtung für Dividenden und geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis

¹ Ist eine juristische Person, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 VStG unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, so kann diese ihre Steuerpflicht durch Meldung der Dividende oder der geldwerten Leistung erfüllen.

^{1bis} Erbringt eine steuerpflichtige Gesellschaft einer Konzerngesellschaft nach Artikel 14a Absatz 2, die nicht unter Absatz 1 fällt, eine geldwerte Leistung, so kann sie ihre Steuerpflicht durch Meldung dieser Leistung erfüllen, sofern die Konzerngesellschaft eine juristische Person, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 VStG ist.

² Wenn die steuerpflichtige Gesellschaft ihre Steuerpflicht durch Meldung der Leistung nach Absatz 1 oder ^{1bis} erfüllt, muss die Empfängerin der Leistung sie anweisen, ihre Steuerpflicht ohne Abzug der Verrechnungssteuer durch Meldung der Dividende oder der geldwerten Leistung zu erfüllen. Die steuerpflichtige Gesellschaft muss die Meldung, bei Dividenden zusammen mit der Jahresrechnung, der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende oder der geldwerten Leistung elektronisch einreichen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi